

09M - MIT- BZW. MEHRFACHVERSICHERUNG

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er jenen Versicherer, der diese Nachversicherung zeichnet, zu beauftragen, die Mitversicherungsanzeige innerhalb von vier Wochen ab Deckungsbeginn an den Erstversicherer abzusenden. Diese Mitversicherungsanzeige hat die Bezeichnung der versicherten Sachen und den Deckungsumfang zu enthalten. Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, diese Nachversicherung spätestens im Schadensfall anzuzeigen.